Ergänzende Bedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungs-anschlussverordnung - NAV)" vom 1. November 2006 - BGBI. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff., die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist und zum Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen in der Niederspannung (ENAB EE)

- gültig ab dem 01.03.2020 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sollen vom Anschlussnehmer unter Verwendung des von der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zur Verfügung gestellten Vordrucks beantragt werden. Die Erklärung kann in Textform erfolgen. Die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH macht dem Anschlussnehmer auf seinen Antrag hin ein Angebot über den Anschluss an ihr Netz. Aus dem Angebot ergibt sich die Höhe der Kosten. Dieses Angebot nimmt der Kunde wiederum durch schriftliche Beauftragung an.

1.2 Die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH verlangt, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

1.4 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH berechtigt, den Netzanschluss von der Verteilungsanlage abzutrennen und ganz oder zum Teil zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei der Trennung, Änderung, Erweiterung, soweit diese erforderlich sind oder durch den Anschlussnehmer veranlasst wurden. Dies gilt auch bei einer Trennung eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses.

1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

1.6 Über eine Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1 m links und rechts dieser Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt, sowie keine Asphaltierung vorgenommen werden. Eine Pflasterung über den Leitungen ist erlaubt. Werden dennoch Bäume oder Sträucher innerhalb der vorgenannten Grenzen gepflanzt oder Asphaltierung vorgenommen, werden diese auf Kosten des Anschlussnehmers entfernt. Hierbei entstehende Schäden werden von der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH nicht ersetzt. Gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 NAV müssen Netzanschlüsse zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer ist nicht berechtigt ohne Rücksprache mit der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Änderungen an dem Netzanschluss vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Anschlussnehmer der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zum Schadensersatz verpflichtet. Dem Anschlussnehmer wird jedoch die Möglichkeit gewährt die Beeinträchtigungen vorher auf eigene Kosten zu beseitigen.

1.7 Die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft ist berechtigt die Tiefbauarbeiten in Bezug auf den Netzanschluss an Dritte zu delegieren. Eine etwaige Delegation wird nicht als Vertrag zugunsten des Anschlussnutzers abgeschlossen.

2. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten werden nach Tätigwerden der FBG durch Rechnungsstellung fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

3. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

4.1 Die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH veröffentlichten Pauschalsätze berechnet.

Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Eine Unterbrechung nach § 17 NAV ist möglich, soweit sie erforderlich ist. Die Unterbrechung darf nicht durch eine weniger intensive, jedoch gleich effektive Maßnahme ersetzt werden können.

5 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

5.1 Die technischen Anforderungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter www.fbg-bremerhaven.de veröffentlicht. Er kann ferner bei der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

5.2 Der Anschluss des Kunden an das Netz des Netzbetreibers und die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (z.B. EN- und VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.

5.3 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

5.4 Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden.

5.5 Eine Erhöhung der Kurzschlussleistung oder eine Änderung der Lieferspannung werden vom Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Kunden unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Kunde trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen bzgl. der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.

5.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Anlagen an der Übergabestelle des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen. Durch eine Vornahme

oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

5.7 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb des Netzbetreibers eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

6 Messeinrichtungen und Zutrittsrecht (§§ 21 und 22 NAV)

6.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Dritten durchgeführt. Grundsätzlich ist der Netzbetreiber der zuständige Messstellenbetreiber.

6.2 Es ist Aufgabe des Netzbetreibers als grundzuständiger Messstellenbetreiber, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, mit der die für die Abrechnung relevanten Zählwerte ermittelt werden; dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

6.3 Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Andernfalls kann der Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.

6.4 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

6.5 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. ab 01.01.2015 im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die Kostenregelung des § 22 Abs. 2 Nr. 6 NAV bleibt unberührt.

6.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen

7.1 Der Anschluss der Erzeugungsanlage erfolgt an das Niederspannungsnetz der FBG. Die Betriebsspannung des Netzes beträgt etwa 230/400 V die Betriebsfrequenz 50 Hz auf Grundlage der jeweils gültigen DIN EN 50160. Ein geeigneter Netzanschlusspunkt wird durch die FBG nach Maßgabe des Punktes 5 festgelegt. Die Einspeisung darf bis zu der im Netzanschlussvertrag festgelegten Einspeiseanschlussleistung erfolgen. Bis zu dieser Leistung verpflichtet sich die FBG, den erzeugten Strom jederzeit in ihr Netz aufzunehmen, es sei denn, sie ist aufgrund von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, hierzu nicht in der Lage. Die FBG behält sich vor, bei Gefahr für Leib und Leben oder im Störungsfall den Parallelbetrieb der Eigenerzeugungsanlage des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers mit dem Netz der FBG durch Abschaltung zu unterbrechen, insbesondere zur Vermeidung von Rückspannungen. Die Möglichkeit zur Abschaltung der Eigenerzeugungsanlage durch die FBG muss daher aus Gründen der Personensicherheit ständig gewährleistet sein. Die FBG behält sich vor, für dringend erforderliche betriebsbedingte Arbeiten an ihren Netzen den Parallelbetrieb der Eigenerzeugungsanlage des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers mit dem Netz der FBG durch Abschaltung zu unterbrechen, insbesondere zur Vermeidung von Rückspannungen. Die FBG wird den Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer über solche Maßnahmen rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und nach Möglichkeit die berechtigten Interessen des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer berücksichtigen. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die FBG dies nicht zu vertreten hat oder wenn die Unterrichtung die Dauer einer bereits eingetretenen Abschaltung bzw. einer bereits eingetretenen Versorgungsunterbrechung anderer Netzkunden verzögern würde.

7.2 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat die Eigenerzeugungsanlage nach den allgemeinen Regeln der Technik zu betreiben. Hierbei achtet er insbesondere die VDE-AR-N 4105 (in der Fassung vom 01.11.2018) und die VDE-AR-N 4100 (in der Fassung vom 01.11.2018). Die Vorgaben des § 9 EEG werden durch den Vertragsschluss Bestandteil des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrages. Vor Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage wird eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Betreiber der Eigenerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber geschlossen. In dieser sind u. a. Schaltung, technische Daten und Betriebsweise der Eigenerzeugungsanlage sowie verantwortliche Personen festzuhalten. Die ist zu protokollieren.

7.3. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer wird insbesondere die Einstellungen und Staffelzeiten von Schutzgeräten und Umschaltautomatiken mit der FBG abstimmen.

Obwohl die FBG ihre Netze ständig ausreichend überwacht, sind Netzstörungen technisch bedingt nicht immer auszuschließen. Da diese Störungen Schutzfunktionen der Eigenerzeugungsanlage auslösen können, obliegt es dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, sich hiergegen zu schützen, insbesondere gegen kurzzeitige Spannungseinbrüche. Sollte es – bedingt durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlagen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers – zu häufigen Störungen in den Anlagen anderer Kunden kommen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Parallelbetrieb solange zu untersagen, bis der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer auf seine Kosten in Absprache mit der FBG Vorkehrungen gegen diese Störungen getroffen hat. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer wird der FBG unverzüglich benachrichtigen, falls er Unregelmäßigkeiten oder Störungen in seiner Anlage oder in der Anlage des Netzbetreibers erkennt.

8 Verbraucherbeschwerden und Streitschlichtung

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
Lengstraße 1
27572 Bremerhaven
Tel.: 0471 9732-0
Fax: 0471 9732-115
info@fbg-bremerhaven.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240–0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.

9 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH veröffentlichen Pauschalsätzen zu erstatten.

Der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein Schaden entstanden ist, der die in diesem im Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH veröffentlichen Sätzen angegeben ist.

10 Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Bruttopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ist enthalten.

Die unter Ziffer 8 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11 Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.bfee-online.de.

Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven, Tel.: 0471 9732-0, Fax: 0471 9732-115, E-Mail:info@fbg-bremerhaven.demittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte untenstehendes Widerrufs-formular aus und senden Sie es zurück.

Widerrufsformular

(**Hinweis**: Gilt nur für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
Lengstraße 1
27572 Bremerhaven
Tel.: 0471 9732-0
Fax: 0471 9732-115
info@fbg-bremerhaven.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Nennung der Dienstleistungen

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilungen auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.